

Sitzungsvorlage Nr. 0535/2013



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	14.01.2014	öffentlich

Teilaufforstungsantrag für das Flurstück 299/1, Gewinn Hau in Mannenberg.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 29 a Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG).

Sachverhalt

Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 299/1, Gewinn Hau in Mannenberg hat bei der Gemeinde einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt, durch den Aufforstungsantrag von der aufwendigen Pflege eines steilen Hanges entbunden zu werden.

Das Grundstück 299/1 hat eine Gesamtfläche von 46,0 ar und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Das Grundstück befindet sich auf einem Nord-Westhang, der an die Kreisstraße 1883 Oberndorf – Lutzenberg und im Norden an die Kallenberger Straße angrenzt. Vom Besitzer wurde das Grundstück seither als Wiese bewirtschaftet. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 11 ar und befindet sich auf dem steilsten Teil, der zur Kreisstraße hin abfällt. Auf der Aufforstungsfläche stehen vier große Obstbäume. Auf der anderen Seite der Kreisstraße und südlich der Aufforstungsfläche befinden sich Privatwaldgrundstücke. Mit Grunddienstbarkeiten und Überfahrtsrechten ist das Grundstück nicht belastet.

Es ist beabsichtigt, die Steillage mit Bergahorn und Buchen einzupflanzen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu einem Aufforstungsantrag abzugeben und den Antrag mit der Stellungnahme an das Landratsamt weiter zu leiten. Das Landratsamt (Fachbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz) entscheidet nach Anhörung der Gemeinde über den Aufforstungsantrag gemäß LLG.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich die Aufforstung in das Landschaftsbild ein. Durch die extreme Steillage ist die Wiesenbewirtschaftung in dem Hangbereich stark eingeschränkt. Die Aufforstung stellt somit eine wesentliche Verbesserung der Agrarstruktur dar. Eine Sichtbehinderung ist im Einmündungsbereich der Kallenberger Straße auf die Kreisstraße nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Ertragslage benachbarter Grundstücke ist durch die Aufforstung ebenfalls nicht zu erwarten. In anhängendem Flurkartenausschnitt ist die zur Aufforstung vorgesehene Fläche rot umrandet.

Anlage/n:
Lageplan Aufforstung